



OTIF/RID/RC/2015/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/37)

26. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Verlader und Entlader

Antrag Schwedens und Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die Texte betreffend die Pflichten des Verladers für die verschiedenen Umschließungsmittel in den Kapiteln 1.2, 1.4 und 7.5 aneinander anzugleichen und die Beziehungen zwischen dem "Verlader" und dem "Verladen" und dem "Entlader" und dem "Entladen" klarzustellen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der vorgeschlagenen Texte.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/CE/GTP/2014/17 (Schweden)
OTIF/RID/RC/2015/6 -
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/6 (Schweden)
OTIF/RID/RC/2015/7 -
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/7 (Spanien)
INF.46 der Gemeinsamen Tagung im März 2015 (Schweden und Spanien)
INF.47 der Gemeinsamen Tagung im März 2015 (Schweden und Spanien)

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2015 hat Schweden das Dokument OTIF/RID/RC/2015/6 vorgestellt und angeregt, die Pflichten des Verladers in Unterabschnitt 1.4.3.1 und in Kapitel 7.5 zu ändern, um alle verschiedenen Umschließungsmittel, die in Abschnitt 1.2.1 definiert sind, aufzuführen.
2. Bei derselben Tagung hat Spanien das Dokument OTIF/RID/RC/2015/7 vorgestellt, in dem die Unterschiede zwischen dem Konzept des Verladers/Verladens und des Entladers/Entladens in der Bemerkung zu Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 und den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 analysiert wurden.
3. Während der Diskussion dieser beiden Dokumente wurde offensichtlich, dass die Klarstellung in der Bemerkung zu Kapitel 7.5/Abschnitt 7.5.1 für andere Teile des RID/ADR/ADN anwendbar sein könnte. Um eine Klarstellung bezüglich des Konzeptes des Verladers und des Entladers zu erzielen, wurde darauf hingewiesen, dass eine Verbindung zwischen dem Verladern und dem Verladen und dem Entladern und dem Entladen erforderlich ist.
4. Nach der Gemeinsamen Tagung im März haben Schweden und Spanien einen geänderten Vorschlag vorbereitet und interessierten Delegationen mit der Bitte um weitere Kommentare und Vorschläge zugeleitet. Zusätzliche schriftliche Kommentare sind vom Sekretariat der OTIF eingegangen.

Analyse

5. Die Begriffsbestimmungen von Verladern und Entladern in Abschnitt 1.2.1 lauten wie folgt (Änderungen der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2014 sind unterstrichen bzw. durchgestrichen dargestellt und gelten nur für das RID):

"Verlader: Das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen/Fahrzeug oder einen Container verlädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank oder ein Straßenfahrzeug auf einen Wagen/Fahrzeug verlädt."

"Entlader: Das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank oder ein Straßenfahrzeug von einem Wagen/Fahrzeug absetzt oder
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen/Fahrzeug oder Container entlädt oder
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug, (nur ADR:) MEMU oder MEGC oder aus einem Wagen/Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."

6. Der Zusammenhang zwischen Verladern und Verladen kann als relativ unkompliziert angesehen werden, während dies für den Zusammenhang zwischen dem Entladern und dem Entladen nicht klar ist, da in der Begriffsbestimmung von Entladern das Verb "entladen" nur in einem der drei Absätze verwendet wird. Dies scheint durch die Bemerkung zu Unterabschnitt 1.4.3.7 ("In diesem Unterabschnitt umfasst das Entladen, wie in der Begriffsbestimmung für Entladern in Abschnitt 1.2.1 angegeben, das Absetzen, Entladen und Entleeren.") bekräftigt zu werden.

7. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, neue Begriffsbestimmungen von Verladen und Entladen in Abschnitt 1.2.1 aufzunehmen:
- Das "Verladen" bezieht sich auf alle Tätigkeiten, die vom "Verlader" vorgenommen werden.
 - Das "Entladen" bezieht sich auf alle Tätigkeiten, die vom "Entlader" vorgenommen werden.
8. Die Begriffe "Verladen" und "Entladen" werden im RID/ADR an vielen Stellen verwendet, während die Begriffe "Verlader" und "Entlader" nur an wenigen Stellen auftauchen. In den meisten Fällen beziehen sich die Begriffe "Verladen" und "Entladen" auf alle Tätigkeiten, die in den entsprechenden Begriffsbestimmungen aufgeführt sind, d.h. auf die Tätigkeiten die in den Absätzen a) und b) der Begriffsbestimmung von Verladen und in den Absätzen a) bis c) der Begriffsbestimmung von Entladen aufgeführt sind.
9. Für den Begriff "Verladen" besteht die einzige Möglichkeit für eine Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten in den Absätzen a) und b) der Begriffsbestimmung von Verladen darin, zusätzlichen Text aufzunehmen, was an verschiedenen Stellen des derzeitigen Textes des RID/ADR auch getan wurde.
10. Im derzeitigen Text wird der Begriff "Entladen" je nach Sachverhalt dafür verwendet, um auf Teile dieser Tätigkeiten oder auf alle Tätigkeiten zu verweisen.
11. Im gesamten Text des RID/ADR wurden die Verbformen von "entladen" ermittelt, und es wurde analysiert, ob das Entladen alle Tätigkeiten in den Absätzen a) bis c) der Begriffsbestimmung von Verladen erfasst. Dies ist in der Anlage zu diesem Dokument (siehe informelles Dokument) dargestellt. Zu einer Verbesserung der Klarheit könnten verschiedene Folgeänderungen vorgenommen werden, die aber nicht unbedingt erforderlich sind.
- 1.2.1: In der Begriffsbestimmung von Saug-Druck-Tank für Abfälle "Be- und Entladung" durch "Befüllen und Entleeren" ersetzen.
 - 1.2.1: In der Begriffsbestimmung von Befüller "loads" durch "fills" ersetzen (*in der deutschen Fassung steht an dieser Stelle bereits "einfüllt"*).
 - In P 650, 4.1.1.1, 4.1.3.8.1, 4.1.5.2 c), 6.7.2.2.12 d), 6.7.3.2.9 d), 6.7.4.2.12 d), 6.7.5.2.2, 6.7.5.2.8 d) und 6.11.4.2 "loading/loadings" durch "force/forces" bzw. "load/loads" ersetzen (*in der deutschen Fassung ist keine Änderung erforderlich, weil hier der Begriff "Belastung"/"Belastungen", "Gesamtbeladung" bzw. "Beanspruchungen" verwendet wird*).
 - In 5.5.2.3.4 vor "entladen" einfügen: "die begasten Güter oder Werkstoffe".
 - In der zusätzlichen Vorschrift AP 4 in Absatz 7.3.3.2.3 "für die Be- und Entladung" durch "für das Befüllen und Entleeren" ersetzen.
 - In 7.5.7.4 ADR "Entladen" durch "Absetzen" ersetzen.

Allerdings betreffen einige dieser Änderungen Texte, die aus den UN-Empfehlungen stammen und deshalb zunächst vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter behandelt werden sollten.

Anträge

12. Die empfohlenen Änderungen bestehen aus den folgenden vier Vorschlägen:

- Aufnahme von Begriffsbestimmungen von Verladen und Entladen in Abschnitt 1.2.1;
- Vereinfachung der Unterabschnitte 1.4.3.1 und 1.4.3.7;
- Änderung des Kapitels 7.5 zur genauen Angabe der verschiedenen in Abschnitt 1.2.1 definierten Umschließungsmittel;
- optionale Folgeänderungen.

In den Anträgen ist neuer Text in Kursivschrift und gestrichener Text durchgestrichen dargestellt und zusätzlich grau hervorgehoben.

Antrag 1

13. In Abschnitt 1.2.1 RID/ADR folgende neue Begriffsbestimmungen aufnehmen:

"Beladen: siehe *Verladen*.

(Dieser Verweis ist nur für den deutschen Text erforderlich.)

Verladen: Alle Tätigkeiten, die vom *Verlader* vorgenommen werden.

Entladen: Alle Tätigkeiten, die vom *Entlader* vorgenommen werden."

Antrag 2

14. Der Unterabschnitt 1.4.3.1.1 c) RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:

"c) hat ~~beim Verladen von gefährlichen Gütern in Wagen/Fahrzeuge, Großcontainer oder Kleincontainer~~ die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;"

15. In Unterabschnitt 1.4.3.7 RID/ADR die Bem. nach der Überschrift streichen:

~~"Bem. In diesem Unterabschnitt umfasst das Entladen, wie in der Begriffsbestimmung für Entlader in Abschnitt 1.2.1 angegeben, das Absetzen, Entladen und Entleeren."~~

Der Unterabschnitt 1.4.3.7 c) RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:

"c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung **und** einzuhalten;"

Antrag 3

16. In Kapitel 7.5 RID die Bem. nach der Überschrift streichen:

~~"Bem. Im Sinne dieses Kapitels gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgutcontainers, eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen als Beladen und das Absetzen als Entladen."~~

Der Unterabschnitt 7.5.1.2 RID erhält folgenden Wortlaut:

"7.5.1.2 Sofern im RID nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Wagens oder gegebenenfalls der (des) **Große**Container(s), Schüttgut-Container(s), **MEGC**, Tankcontainer(s), ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeugs) sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass der Wagen, ein **Große**Container, ein Schüttgut-Container, ein **MEGC**, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein Straßenfahrzeug oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss der Wagen oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten."

17. In Abschnitt 7.5.1 ADR die Bem. nach der Überschrift streichen:

~~"**Bem.** Im Sinne dieses Abschnitts gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug als Beladen und das Absetzen als Entladen."~~

Die Unterabschnitte 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR erhalten folgenden Wortlaut:

"7.5.1.1 Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, einschließlich Container-Terminals, müssen das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sowie gegebenenfalls der (die) **Große**Container, Schüttgut-Container, **MEGC**, Tankcontainer oder ortsbewegliche(n) Tank(s) (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen.

7.5.1.2 Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) **Große**Container(s), Schüttgut-Container(s), **MEGC**, Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass das Fahrzeug, der Fahrzeugführer, ein **Große**Container, ein Schüttgut-Container, ein **MEGC**, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten."

Antrag 4: Folgeänderungen (optional)

18. Folgende Begriffsbestimmungen im RID/ADR wie folgt ändern:

[Die Änderung in der Begriffsbestimmung für Befüller in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

"Saug-Druck-Tank für Abfälle: Ein hauptsächlich für die *Beförderung* gefährlicher *Abfälle* verwendeter *Tankcontainer* oder *Tankwechsellaufbau (Tankwechselbehälter)*, der in besonderer Weise gebaut oder ausgerüstet ist, um ~~die Be- und Entladung~~ das Einfüllen und Entleeren von *Abfällen* gemäß den Vorschriften des Kapitels 6.10 zu erleichtern."

19. Der Absatz 6.11.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.11.4.2 Diese Schüttgut-Container sind so auszulegen und zu bauen, dass sie genügend widerstandsfähig sind, um den Stößen und **Beanspruchungen** standzuhalten, die normalerweise während der Beförderung, gegebenenfalls einschließlich des Umschlags zwischen verschiedenen Beförderungsmitteln, auftreten."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der vorstehende deutsche Text ist im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben. Im englischen Text wird vorgeschlagen, "loadings" durch "forces" zu ersetzen. Da im deutschen Text der Ausdruck "Beanspruchungen" verwendet wird, scheint diese Änderung für den deutschen Text nicht von Relevanz zu sein.

20. Die zusätzliche Vorschrift AP 4 in Absatz 7.3.3.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"AP 4 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen für ~~die Be- und Entladung~~ das Befüllen und Entleeren ausgerüstet sein, um das Austreten von Gas zu verhindern und das Eindringen von Feuchtigkeit auszuschließen."

21. Der Unterabschnitt 7.5.7.4 ADR erhält folgenden Wortlaut:

"7.5.7.4 Die Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.7.1 gelten auch für das ~~Beladen und Verstauen sowie für das Entladen~~ Verladen, Verstauen und Absetzen von Containern, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC auf bzw. von Fahrzeugen."

22. Die folgenden Texte stammen ursprünglich aus den UN-Empfehlungen und müssen deshalb zunächst vom UN-Expertenunterausschuss angenommen werden.

In den folgenden Absätzen sollte im englischen Text "loading"/"loadings" durch "force"/"forces" oder "load"/"loads" ersetzt werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Da im deutschen Text an diesen Stellen der Ausdruck "Belastung"/"Belastungen" bzw. "Gesamtbeladung" verwendet wird, scheint diese Änderung für den deutschen Text nicht von Relevanz zu sein. Die Texte werden nachstehend in ihrem ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben.

4.1.1.1 (UN/RID/ADR)

"... Diese müssen ausreichend stark sein, dass sie den Stößen und **Belastungen**, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten, ...".

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "loadings" durch "forces" zu ersetzen.

4.1.3.8.1 a) (UN/RID/ADR)

"a) große und robuste Gegenstände genügend widerstandsfähig sein müssen, um den Stößen und **Belastungen**, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standzuhalten, ...".

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "loadings" durch "forces" zu ersetzen.

P 650 (1) (UN/RID/ADR)

"(1) Die Verpackungen müssen von guter Qualität und genügend widerstandsfähig sein, dass sie den Stößen und **Belastungen**, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten, ...".

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "loadings" durch "forces" zu ersetzen.

4.1.5.2 c) (UN/RID/ADR)

"c) die Versandstücke jeder **Belastung** durch vorhersehbare Stapelung, die während der Beförderung erfolgen kann, standhalten, ...".

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "any loading" durch "any load" zu ersetzen.

5.5.2.3.4 (UN/RID/ADR)

"**5.5.2.3.4** Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) belüftet **und die begasten Güter oder Werkstoffe** entladen wurde, muss das Warnkennzeichen für Begastung entfernt werden."

6.7.2.2.12 d),**6.7.3.2.9 d),****6.7.4.2.12 d) und****6.7.5.2.8 d)** (UN/RID/ADR)

"d) vertikal abwärts: das Zweifache der höchstzulässigen Bruttomasse (**Gesamtbelastung**, einschließlich Wirkung der Schwerkraft), multipliziert mit der Erdbeschleunigung (g)."

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "total loading" durch "total load" zu ersetzen.

6.7.5.2.2 (UN/RID/ADR)

"... Bei der Auslegung sind die Einflüsse dynamischer **Belastung** und Ermüdung zu berücksichtigen."

Im englischen Text wird vorgeschlagen, "loading" durch "forces" zu ersetzen.